

BRUCELLOSE-BEKÄMPFUNG BEI SCHAFEN IN TIROL

Bezugnehmend auf die Bestimmungen der Brucellose-Verordnung, BGBl. Nr. 391/1995, wird für die Bekämpfung der *Brucella ovis* - Infektion in den Tiroler Schafzuchtbeständen im Jahre 2024 Folgendes festgelegt:

Um die Weiterverbreitung der *Brucella ovis* - Infektion zu verhindern, sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Auf Versteigerungen dürfen Widder nur aufgetrieben werden, wenn eine im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 durchgeführte Untersuchung aller Widder des Herkunftsbestandes mit freiem Ergebnis vorliegt.
- b) Auf Gemeinschaftsweiden oder -almen dürfen Widder im Alter von über 6 Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie im Herbst 2023 oder Frühjahr 2024 untersucht wurden und *Brucella ovis* - frei reagierten. Alle Almbesitzer bzw. Almmeister sind aufgefordert, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu beachten.
- c) Allen Schafhaltern wird dringend empfohlen, nur untersuchte Widder aus *Brucella ovis* – freien Beständen zuzukaufen.

Bei Durchführung der Untersuchung *bis zum 20.04.2024* werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen (Hofgebühr: € 42,00, zuzüglich € 6,00 je Probe inkl. MWSt.).

Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch der Untersuchung des Blutes vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich für die Organisation der Untersuchungen mit der zuständigen Tierärztin/ den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen und die entsprechenden Maßnahmen von der Amtstierärztin gemäß Tierseuchengesetz festgelegt.

Alle Schafe müssen gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 gekennzeichnet sein.

Dr. Josef Kössler
Landesveterinärdirektor